



**Allgemeine Bedingungen
des Bilanzgruppenverantwortlichen
im Marktgebiet Ost**

(AB-BGV)

Marktregeln Gas

2012

Musterfassung für Einreichung

Inhaltsverzeichnis

A) ALLGEMEINER TEIL	3
I. GRUNDLAGE DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN	3
II. BILANZGRUPPENMITGLIEDSCHAFT	3
III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
IV. GEGENSTAND DER AB-BGV	3
V. DATENAUSTAUSCH/DATENSCHUTZ	4
VI. AUSLAGEN UND ENTGELTE	4
B) BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT ZUR BILANZGRUPPE	6
VII. BEGRÜNDUNG DER UNMITTELBAREN MITGLIEDSCHAFT ZUR BILANZGRUPPE	6
C) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT ZUR BILANZGRUPPE	7
VIII. KÜNDIGUNG DER UNMITTELBAREN MITGLIEDSCHAFT	7
IX. BEENDIGUNG DER MITTELBAREN MITGLIEDSCHAFT	8
D) SONSTIGE BESTIMMUNGEN	9
X. STÖRUNGEN IN DER VERTRAGSABWICKLUNG/HAFTUNG	9
XI. FORMVORSCHRIFTEN	9
XII. ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE	9
XIII. RECHTSWAHL/GERICHTSSTAND	10

A) Allgemeiner Teil

I. Grundlage der Allgemeinen Bedingungen

Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV) bildet der § 92 des Bundesgesetzes, mit dem die Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011.

II. Bilanzgruppenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ist unabdingbare Voraussetzung für eine Teilnahme von Endverbrauchern, Erdgasunternehmen oder Produzenten, am liberalisierten österreichischen Erdgasmarkt. Die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder unmittelbar durch Abschluss eines Vertrages mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen (unmittelbare Mitgliedschaft) oder mittelbar durch Abschluss eines Vertrags mit einem Versorger, der Bilanzgruppenmitglied ist (mittelbare Mitgliedschaft), begründet. Das mittelbare Bilanzgruppenmitglied steht in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Bilanzgruppenverantwortlichen. Ist der Bilanzgruppenverantwortliche zugleich Versorger, wird der Netzbenutzer der Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, sofern er nicht unmittelbare Aufnahme in die Bilanzgruppe begehrt.

III. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang (Sonstige Marktregeln Kapitel 1, Begriffsbestimmungen) definiert.

IV. Gegenstand der AB-BGV

Die AB-BGV sind integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen und regeln wechselseitige Rechte und Pflichten. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gelten die Gas-Marktmodell-Verordnung, die Wechselverordnung und die Sonstigen Marktregeln in der jeweils von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Fassung.

V. Datenaustausch/Datenschutz

1. Sämtliche auf Basis dieser AB-BGV vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der von den Netzbetreibern, vom Marktgebietsmanager, vom Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle), vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, vom Verteilergebietsmanager bzw. auf die in der Gas-Marktmodell-Verordnung und in den Sonstigen Marktregeln festgesetzte Art und Weise durchzuführen.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche wird die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Bilanzgruppenmitglieder ausschließlich gemäß den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen verwenden und nur an die entsprechenden Marktteilnehmer weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 DSGVO 2016 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2016 auf Auskunft gem. § 15 DSGVO 2016 bleibt unbenommen.
3. Darüber hinaus haben der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe Kenntnis erlangen, strikt vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offen zu legen.

VI. Auslagen und Entgelte

1. Entgelte für Ausgleichsenergie und Abwicklung: Der Bilanzgruppenverantwortliche tritt hinsichtlich der Entgelte für die Ausgleichsenergie inklusive einer etwaigen Umlage und für das Entgelt der Verrechnungsstelle gemäß § 89 GWG 2011 gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator, sowie für die anfallenden Kosten der Abwicklung an der Erdgasbörse, gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung für alle Bilanzgruppenmitglieder in Vorlage, und verrechnet diese den Mitgliedern der Bilanzgruppe weiter. Ein etwaig anfallender Strukturierungsbeitrag ist vom Bilanzgruppenverantwortlichen gegenüber dem Marktgebietsmanager zu leisten und kann den Bilanzgruppenmitgliedern nur verursachungsgerecht weiterverrechnet werden, wenn der Strukturierungsbeitrag durch die Nichterfüllung der Pflichten der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder entsteht. Sofern Energiegeschäfte eines unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieds über eine Erdgasbörse im Falle der Nichterfüllung durch das Bilanzgruppenmitglied der betreffenden Bilanzgruppe hinsichtlich Abwicklung, Kosten und Haftung zugeordnet werden, so werden die daraus resultierenden Kosten auf alle Mitglieder der Bilanzgruppe aufgeteilt.
2. Art der Weiterverrechnung dieser Entgelte und Gebühren werden zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied vereinbart. Eine

Schlechterstellung einzelner Mitglieder gegenüber anderen Mitgliedern ist unzulässig. Dies gilt auch für zugewiesene Mitglieder, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

3. Zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder haben die Kosten der Ausgleichsenergie im Ausmaß ihrer Abweichung von den übermittelten Fahrplänen oder Nominierungen zu tragen. Sofern kein Fahrplan oder ein unvollständiger Fahrplanwert übermittelt wird, wird angenommen, dass der Fahrplanwert Null beträgt. Die Ausgleichsenergie ist mit den von der Verrechnungsstelle errechneten und veröffentlichten Preisen zu verrechnen.
4. Erhöht sich durch die Zuweisung die Sicherheit, die der Bilanzgruppenverantwortliche bei der Verrechnungsstelle zu erlegen hat, hat das zugewiesene Mitglied die Mehrkosten (zB Kosten für Bankgarantien) zur Gänze zu tragen.
5. Entgelt des Bilanzgruppenverantwortlichen: Das Entgelt des Bilanzgruppenverantwortlichen für die Erbringung seiner Dienstleistung ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem unmittelbaren Mitglied zu vereinbaren. Im Falle der Zuweisung wird im Zuweisungsbescheid nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt vorgeschrieben, welches vom zugewiesenen Bilanzgruppenmitglied zu entrichten ist.

B) Begründung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

VII. Begründung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

1. Wer die Begründung einer unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wünscht, hat mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen insbesondere Verträge über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf dieses Bilanzgruppenmitglied entfallenden Ausgleichsenergie sowie über die Organisation und Abrechnung der Entgelte für die Teilnahme am Erdgasmarkt, abzuschließen.
2. Im Übrigen wird die unmittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe auf Grund einer Zuweisung gemäß § 95 GWG 2011 begründet. Wird ein Versorger zugewiesen, so gehören dessen Kunden mittelbar jener Bilanzgruppe an, der der Versorger unmittelbar angehört.
3. Bei zugewiesenen Versorgern kann der Bilanzgruppenverantwortliche eine Sicherheit verlangen. Der zugewiesene Versorger kann diese Sicherheit in Form einer Bankgarantie oder Barkaution hinterlegen.
4. Die Sicherheit hat den möglichen Bezug von Ausgleichsenergie für zwei Monate abzudecken und ist im Einzelnen wie folgt zu berechnen:
 - a) Die Menge ergibt sich aus der Abgabemenge an Endverbraucher im Marktgebiet der beiden Monate im Vorjahr, die dem Zuweisungsstichtag folgen. Kann die Abgabemenge nicht festgestellt werden, oder hat sich der Umsatz gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöht oder vermindert, ist die Menge vom Bilanzgruppenverantwortlichen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
 - b) Der Preis ergibt sich für Endverbrauchermengen aus dem durchschnittlichen Preis der Ausgleichsenergie, wie dieser von der Verrechnungsstelle für die beiden Kalendermonate, die dem Zuweisungsstichtag vorausgehen, auf Basis einer Durchschnittsbildung der in der Gas-Marktmodell-Verordnung beschriebenen Stunden- und Tagespreise inklusive einer etwaigen Umlage ermittelt wurde, folgen.
 - c) Das Sicherheitenerfordernis ergibt sich aus der Multiplikation von Menge und Preis.

C) Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

VIII. Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monate jeweils zum Monatsletzten zum Ende des Gastages (der Gastag am Monatsletzten geht bis um 6.00 Uhr des Folgetages) zu erfolgen.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe unverzüglich den Netzbetreibern, denen Zählpunkte des Bilanzgruppenmitgliedes zugeordnet sind, sowie dem jeweiligen Verteilergebietsmanager, Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, Bilanzgruppenkoordinator und Marktgebietsmanager zu melden.
3. Zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder können in jedem Fall schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsletzten zum Ende des Gastages die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe beenden.
4. Der Bilanzgruppenverantwortliche kann zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins gemäß Punkt 1 kündigen, wenn er beabsichtigt, die Bilanzgruppe, die zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder enthält, aufzulösen.
5. Der BGV ist sowohl bei vertraglich begründeter als auch bei durch Zuweisung begründeter unmittelbarer Bilanzgruppenmitgliedschaft berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten, Setzens einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen;
 - der Nichterlag von Sicherheiten.

Der Bilanzgruppenverantwortliche übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Vertragsauflösung entstehen.

IX. Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft

Die mittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder durch Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft des Versorgers oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen mittelbarem Bilanzgruppenmitglied und dem Versorger beendet.

D) Sonstige Bestimmungen

X. Störungen in der Vertragsabwicklung/Haftung

Der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder haften für Schäden infolge der Verletzung von vertraglichen Pflichten grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist für leichte Fahrlässigkeit - außer für Personenschäden – sowie für Folgeschäden und Schäden Dritter ausgeschlossen.

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) oder aus der Erfüllung zukünftiger gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

XI. Formvorschriften

1. Die auf Basis dieser AB-BGV abgeschlossenen Verträge sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform.
2. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und einem Bilanzgruppenmitglied abgeschlossenen Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen, einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide gleichkommenden, rechtsgültigen Bestimmungen zu ersetzen.

XII. Änderung der Verhältnisse

1. Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen genehmigt, wird der Bilanzgruppenverantwortliche die Vertragspartner von den Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört, den Vertragspartnern zugänglich machen.
2. Änderungen der AB-BGV treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Verständigung des Vertragspartners in Kraft, sofern der Vertragspartner nicht

innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Bilanzgruppenverantwortliche berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten zum Ende des Gastages aufzulösen.

XIII. Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
2. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Bilanzgruppenverantwortlichen sachlich zuständige Gericht.